

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 7. Oktober 2011

**Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG):
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), der wir wie folgt nachkommen:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund befürwortet die Schliessung der bestehenden Regulierungslücken in den Bereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb. Es ist richtig, künftig sämtliche Vermögensverwalter (inländischer wie ausländischer) kollektiver Kapitalanlagen dem Geltungsbereich des KAG und folglich einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen, die Anforderungen an die Bewilligungsträger und die Verwahrstelle zu erhöhen sowie die Vorschriften für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zu verstärken. Die nun vorgeschlagenen Anpassungen an die internationalen Standards müssen konsequent und lückenlos erfolgen um Anlegern in der Schweiz dasselbe Schutzniveau wie Anlegern im Ausland zu gewähren. Ausserdem gilt es zu verhindern, dass ausländische Finanzdienstleister nur auf Grund der laxen Regulierung in die Schweiz kommen, was der Reputation des Schweizer Finanzplatzes weiteren Schaden zufügen würde. Schliesslich bestünde bei einer mangelhaften Angleichung der Regulation an internationale Standards die Gefahr, dass Schweizer Vermögensverwaltern der Zugang zum europäischen Markt verwehrt bliebe. Ausnahmeregelungen müssen somit auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Zudem sind wir der Ansicht, dass nicht zuletzt die Finanzkrise das erhöhte Schutzbedürfnis auch von qualifizierten Anlegern aufgezeigt hat, zu denen u.a. Vorsorgeeinrichtungen gehören die das Alterskapital von Millionen Schweizer Bürgerinnen und Bürger verwalten. Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Änderungen vor:

Art. 10, Abs. 3

Der SGB begrüsst die engere Definition der qualifizierten Anleger durch Streichung des Buchstabens f. Des Weiteren schlagen wir vor, auch die Vermögensgrösse einer Privatperson als Kriterium für eine höhere Qualifikation zu streichen:

Streichung Buchstabe e.

Art. 15, Abs. 1

Wir halten es für falsch, dass die Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Kollektivanlagevertrag, Statuten, usw.), welche in oder von der Schweiz aus an qualifizierte Anleger vertrieben werden, von der Genehmigungspflicht durch die FINMA ausgeschlossen sein sollen. Der Buchstabe e soll deshalb in seiner bisherigen Form beibehalten werden:

e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 18

Den in Art. 18 vorgesehenen Absatz, wonach die FINMA schweizerische Vermögensverwalter von ausländischen Kapitalanlagen in begründeten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften des KAG befreien kann, halten wir für überflüssig. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die wohl dosierten Vorschriften des Gesetzes, die dem Schutz der Anlegerinnen und Anleger dienen und eine Angleichung an die internationalen Vorschriften darstellen, letztlich doch nicht für alle Vermögensverwalter gelten sollen. Deshalb schlagen wir vor:

Auf neuen Absatz 2 verzichten.

Art. 18a (neu)

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die FINMA das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen bewilligen können soll, selbst wenn keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen ihr und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Wir fordern deshalb die Aufhebung der Ausnahmeregelung in Absatz 3:

Absatz 3 streichen.

Art. 18b (neu)

Der SGB sieht ebenfalls keinen Grund, weshalb die FINMA die Möglichkeit haben sollte, die Delegation der Vermögensverwaltung an ausländische Vermögensverwalter auch dann zu erlauben, wenn keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen ihr und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Im Sinne einer stringenten und lückenlosen Regulierung fordern wir die Streichung des letzten Satzes in Absatz 3.

Art. 73

Der erläuternde Bericht zur Änderung des KAG weist darauf hin, dass in der EU bereits seit über 10 Jahren mit der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme (Richtlinie 97/9/EG) eine Regelung zum Schutz von Wertpapieranlagen besteht. Eine konsequente Angleichung der Schweizer Bestimmungen an die internationale Regulierung würde auch in der Schweiz die Einführung eines solchen Schutzes verlangen - analog der Sicherung für Bankeinlagen. Der Bundesrat sollte deshalb nicht nur die Kompetenz erhalten, einen Schutz von Wertpapieranlagen einzuführen,

sondern er sollte konsequenterweise dazu verpflichtet werden, entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten. Der SGB schlägt deshalb folgende Änderung vor:

Absatz 4

*Der Bundesrat **legt Vorgaben zum Schutz von Wertpapieranlagen fest.***

Art. 76

Damit Anleger neben den finanziellen Aspekten auch Umwelt- und Sozialauswirkungen ihrer Investments berücksichtigen können, ist eine transparente Darstellung dieser Aspekte in den wesentlichen Informationen für Anleger vonnöten. Wir bitten Sie deshalb, folgende Ergänzung zu prüfen:

Absatz 2

*Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken **sowie die Umwelt- und Sozialauswirkungen** der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Chefökonom SGB